



hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke und den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng ohne mündliche Verhandlung

am 24. September 2001

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. März 2000 - 5 K 807/98 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Klägerin, die Inhaberin einer 1992 erteilten, ihr im Jahr 1997 übertragenen (§ 22 BBergG) Bewilligung zur Gewinnung des Bodenschatzes „tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln“ im Bewilligungsfeld ( ) ist, beantragte mit Schreiben vom 31.7.1998 die Verleihung von Bergwerkseigentum (§ 10 BBergG) und die Erteilung der entsprechenden Berechtsamsurkunde (§ 17 BBergG).

Diesen Antrag lehnte das Sächsische Oberbergamt durch Bescheid vom 4.11.1997 mit der Begründung ab, eine Verleihung von Bergwerkseigentum für Bodenschätze, die nicht in § 3 BBergG aufgeführt seien, sei aufgrund des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BodSchVereinHG) vom 15.4.1996 (BGBl. I S. 602) nunmehr ausgeschlossen. Den Widerspruch der Klägerin wies das Sächsische Oberbergamt mit Widerspruchsbescheid vom 13.5.1998 (zugestellt am 19.5.1998) als unbegründet zurück.

Mit ihrer am 17.6.1998 beim Verwaltungsgericht Leipzig erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, sie habe einen Anspruch auf Bewilligung des beantragten Bergwerkseigentums.

Sie hat beantragt,

den Bescheid des Sächsischen Oberbergamts vom 4.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Sächsischen Oberbergamts vom 13.5.1998 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihr Bergwerkseigentum am Bewilligungsfeld entsprechend dem Antrag vom 31.7.1997 zu verleihen.

Der Beklagte hat unter Bezugnahme auf die Begründung seiner Bescheide beantragt, die Klage abzuweisen.

Durch Urteil vom 9.3.2000 (vollständig abgedruckt in ZfB 2000, 164 ff.) hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Verleihung von Bergwerkseigentum, weil der Bodenschatz "tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln" in § 3 Abs. 3 BBergG nicht genannt sei und die Vorschriften des Einigungsvertrags (Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1a) nach den abschließenden Regelungen des § 1 i.V.m. § 3 BodSchVereinhG ab dem 23.4.1996 nicht mehr anzuwenden seien. Aus § 2 Abs. 2 Satz 2 BodSchVereinhG folge nichts anderes. Diese Ausnahmeregelung betreffe ausdrücklich nur die Erteilung einer Bewilligung (§ 8 BBergG) an den Erlaubnisinhaber (§ 7 BBergG); eine analoge Anwendung auf die Erteilung von Bergwerkseigentum scheide aus. Entgegen der Auffassung der Klägerin handele es sich beim Bergwerkseigentum um eine eigenständige Bergbauberechtigung, die mit der Bewilligung nicht identisch sei; ebensowenig könne eine Bewilligung als bloßer Bestandteil später entstehenden Bergwerkseigentums angesehen werden.

Gegen das am 6.4.2000 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 9.5.2000 die Zulassung der Berufung beantragt. Mit Beschluss vom 8.5.2001 - 1 B 264/00 - hat der Senat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Die Klägerin hat die Berufung am 7.6.2001 begründet. Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen und macht geltend, der Anspruch auf Verleihung von Bergwerkseigentum ergebe sich unmittelbar aus dem BBergG. In Ansehung der erteilten Bewilligung sei der Bodenschatz „tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln“ nach wie vor als bergfrei anzusehen. Bei der Verleihung von Bergwerkseigentum an den Inhaber einer Bewilligung handele es sich um die bloße

Umwandlung einer bestehenden Gewinnungsberechtigung, nicht etwa - wie der Beklagte meine - um die Begründung einer neuen Bergbauberechtigung. Da sich beide Berechtigungsformen nur in ihrem privatrechtlichen Gehalt unterscheiden - Bergwerkseigentum werde in das Grundbuch eingetragen und könne dinglich belastet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBergG) -, erstrecke sich die Fiktion der Bergfreiheit in § 2 Abs. 2 Satz 1 BodSchVereinhG („bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung der Bergbauberechtigung ... bergfreie Bodenschätze“) notwendigerweise auch auf das Bergwerkseigentum. Allein diese Auslegung entspreche dem Wortlaut, dem Normzweck und der Entstehungsgeschichte des BodSchVereinhG, das auf die Festschreibung der bestehenden Bergbauberechtigungen abziele, um den verfassungsrechtlich gebotenen Bestandsschutz zu gewährleisten. Die gegenteilige Auffassung des Verwaltungsgerichts und des Beklagten lasse sich nicht etwa damit begründen, dass das BBergG drei Arten von Bergbauberechtigungen unterscheide (Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum). Sowohl der Gesetzeswortlaut als auch der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum BBergG belegten, dass es sich beim Bergwerkseigentum um einen bloßen Sonder- bzw. Unterfall der Bewilligung handele. Soweit § 13 BBergG zusätzliche Anforderungen an die Verleihung von Bergwerkseigentum stelle und §§ 18 ff. BBergG nur eingeschränkte Widerrufsmöglichkeiten für Bergwerkseigentum vorsähen, gebiete dies keine andere Beurteilung. Entsprechendes gelte für § 17 Abs. 2 Satz 3 BBergG. Wenn es dort heiße, dass die Bewilligung mit der Entstehung des Bergwerkseigentums erlösche, werde damit lediglich zum Ausdruck gebracht, dass beide Gewinnungsberechtigungen für dasselbe Feld und den selben Bodenschatz nicht nebeneinander bestehen könnten. Nichts anderes ergebe sich aus § 2 Abs. 2 BodSchVereinhG, der keine Regelungen zum Verhältnis von Bewilligung und Bergwerkseigentum enthalte, weil der Gesetzgeber stillschweigend davon ausgegangen sei, dass es dem Inhaber einer Bewilligung aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes nicht mehr versagt werden könne, diese in Bergwerkseigentum umzuwandeln. Vor diesem Hintergrund habe die Klägerin (bzw. ihr Rechtsvorgänger) bei Erteilung der Bewilligung im Jahr 1992 darauf vertrauen dürfen, dass es ihr zukünftig möglich sein werde, Bergwerkseigentum zu erlangen, um den Bodenschatz wirtschaftlich sinnvoll nutzen zu können. Auch das Bundesverwaltungsgericht gehe davon aus, dass bestehende Bergbauberechtigungen durch die Gesetzesänderung unberührt blieben.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9.3.2000 – 5 K 807/98 – zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids des Sächsischen Oberbergamts vom 4.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Sächsischen Oberbergamts vom 13.5.1998 zu verpflichten, der Klägerin auf den Antrag vom 31.7.1997 Bergwerkseigentum am Bewilligungsfeld zu verleihen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist auf die Begründung des Widerspruchsbescheids und erstinstanzlichen Urteils und trägt ergänzend vor, die Argumentation der Klägerin sei bereits im Ansatz verfehlt. Bergwerkseigentum könne nur an bergfreien Bodenschätzen begründet werden (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 13 Satz 1 Nr. 4 BBergG). § 2 Abs. 2 BodSchVereinhG, der § 150 Abs. 2 BBergG nachgebildet sei, lasse die Bergfreiheit nicht etwa zur Begründung von Bergwerkseigentum fortgelten, wie die Klägerin meine, sondern regele nur, dass einzelne bereits begründete Bergbauberechtigungen bestehen blieben. Ansonsten gelte das Prinzip der Rechtsvereinheitlichung (§ 1 BodSchVereinhG). Der Gesetzgeber habe mit § 2 Abs. 2 Satz 2 BodSchVereinhG eine bewusst differenzierte Regelung getroffen. Dies sei den Gesetzesmaterialien klar zu entnehmen. Auch an der Dreigliederung der Berechtsamsformen im BBergG sei festzuhalten. Zwischen Bewilligung und Bergwerkseigentum bestünden erheblich Unterschiede (u.a. Erteilungsvoraussetzungen, Bestandskraft, Verbindung mit Nebenbestimmungen). Normzweckerwägungen, wie sie die Klägerin anstelle, könnten allenfalls zu einer analogen Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 BodSchVereinhG führen. Die Voraussetzungen einer Analogie lägen indessen nicht vor. Es fehle bereits an einer Regelungslücke. Aus dem Normenkontrollurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.1.2001 (SächsVBl. 2001, 164 = NVwZ 2001, 1038) folge nichts anderes; es enthalte lediglich ein obiter dictum zum gesetzlich geregelten - hier nicht in Rede stehenden - Fall der Erteilung einer Bewilligung an einen Erlaubnisinhaber. Schließlich sei die Verleihung von Bergwerkseigentum auch nicht zwingend erforderlich, um die bestandsgeschützte Rechtsposition faktisch nutzen zu können. Die überwiegende Zahl der Bewilligungsinhaber in Sachsen sei offenbar auch ohne Verleihung von Bergwerkseigentum in der Lage, einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Auch die Klägerin selbst habe im Widerspruchsverfahren eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Dem Senat liegen die Verwaltungsvorgänge des Sächsischen Oberbergamts (1 Heft), die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Leipzig 5 K 807/98 sowie die Senatsakten 1 B 264/00 und 1 B 335/01 (jeweils 1 Band) vor. Auf den Inhalt dieser Akten, die Gegenstand der Senatsberatung gewesen sind, wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat kann gemäß § 125 Abs. 1, § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage zu Recht abgewiesen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die mit Schreiben vom 31.7.1998 beantragte Verleihung von Bergwerkseigentum zur Gewinnung des Bodenschatzes „tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln“ im Bewilligungsfeld und die Erteilung der entsprechenden Berechtsamsurkunde.

Der genannte Bodenschatz, der von § 3 Abs. 3 BBergG nicht erfasst wird, ist mit In-Kraft-Treten des BodSchVereinhG an sich nicht mehr bergfrei, weil die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrags vom 31.8.1990 (BGBl. 1990 II S. 1004) aufgeführten Maßgaben, die entsprechende Sonderregelungen für die neuen Länder enthielten, ab dem 23.4.1996 - also seit deutlich mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung - nicht mehr anzuwenden sind (§§ 1, 3 BodSchVereinhG). Soweit er in Ansehung der bereits erteilten Bewilligung bis zu deren Erlöschen, Widerruf oder Aufhebung bergfrei bleibt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BodSchVereinhG), hat es damit sein Bewenden, besteht aber kein Anspruch auf Verleihung von Bergwerkseigentum.

Die gegenteilige Auffassung der Klägerin, die einen Anspruch auf Verleihung von Bergwerkseigentum aus dem Umstand ableitet, dass sie Inhaberin der 1992 erteilten Bewilligung (§ 8 BBergG) zur Gewinnung des Bodenschatzes „tonige Gesteine zur Herstellung von

Mauerklinkern und Hartbrandziegeln“ im Bewilligungsfeld ist, findet weder in den Regelungen des BBergG noch in denen des § 2 BodSchVereinhG eine hinreichende Stütze.

„Unmittelbar aus den Vorschriften des BBergG“ - so die Berufungsbegründung - ergibt sich der geltend gemachte Anspruch nicht. Nach dem BBergG kann Bergwerkseigentum nur für bergfreie Bodenschätze i.S. v. § 3 Abs. 3 BBergG verliehen werden. Entgegen der Auffassung der Klägerin gilt dies auch dann, wenn - wie hier - eine nach altem Recht erteilte Bewilligung vorliegt.

Insbesondere kann die Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 9, 10, 13 BBergG) an den Inhaber einer Bewilligung nicht als bloße „Umwandlung“ des bestehenden Gewinnungsrechts angesehen werden, wie die Klägerin meint. Vielmehr handelt es sich um die Begründung einer „neuen“ Bergbauberechtigung, die aufgrund eines selbstständigen Antragsverfahrens (§ 10 BBergG) nach umfassender behördlicher Prüfung - auch der Bergfreiheit des Bodenschatzes - verliehen wird.

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, unterscheidet das BBergG drei Arten von bergbaulichen Berechtigungen, nämlich die Erlaubnis (§ 7 BBergG), die Bewilligung (§ 8 BBergG) und das Bergwerkseigentum (§ 9 BBergG). Während mit der Erlaubnis in erster Linie das Recht gewährt wird, im Erlaubnisfeld bestimmte Bodenschätze aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 BBergG; zu den weiteren Befugnissen Boldt/Weller, BBergG, § 7 RdNr. 2 ff.), berechtigen sowohl die Bewilligung als auch das Bergwerkseigentum den jeweiligen Inhaber vorrangig dazu, die im jeweiligen Bescheid bezeichneten Bodenschätze zu gewinnen und sich anzueignen (vgl. Boldt/Weller, aaO, § 8 RdNr. 1, § 9 RdNr. 2). Trotz dieser inhaltlichen Übereinstimmung der beiden Gewinnungsrechte (so Boldt/Weller, aaO, § 9 RdNr. 2; weitergehend Gutbrod/Töpfer, Praxis des Bergrechts, S. 5: „identisch“), die sich nach der Formulierung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BBergG dadurch unterscheiden, dass auf das Bergwerkseigentum „die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden sind, soweit ... [das BBergG] nichts anderes bestimmt“, kann das Bergwerkseigentum nicht - wie die Klägerin meint - als bloßer Unter- oder Sonderfall der Bewilligung angesehen werden, das sich rein zivilrechtlich vom „Grundfall“ der Bewilligung unterscheidet. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Trennung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Regelungen dem einheitlich ausgestalteten Institut des Bergwerkseigentums gerecht werden kann,

vermittelt das Bergwerkseigentum dem Inhaber nicht nur eine stärkere (so Boldt/Weller, aaO, § 9 RdNr. 2), sondern inhaltlich anders ausgestaltete Rechtsposition als die Bewilligung. In diesem Zusammenhang weist der Beklagte zu Recht darauf hin, dass eine Bewilligung u.a. schon beim nachträglichem Eintritt von Tatsachen zu widerrufen ist, die zur Ablehnung des Antrags hätten führen müssen (§ 18 Abs. 1 BBergG), während der Widerruf von Bergwerkseigentum nach § 18 Abs. 4 BBergG nur im Fall einer langjährigen Unterbrechung der regelmäßigen Gewinnung - und unter Wahrung zusätzlicher Formvorschriften - erfolgen darf. Weitere Unterschiede ergeben sich bei der Aufhebung von Bewilligung und Bergwerkseigentum auf Antrag des Begünstigten (§ 19 bzw. § 20 BBergG) sowie bei den Versagungsgründen (§ 12 bzw. § 13 BBergG). Auch ist der Erlass von Nebenbestimmungen zur Verleihung von Bergwerkseigentum - anders als bei der Bewilligung - in § 16 BBergG nicht geregelt (Boldt/Weller, aaO, § 16 RdNr. 8 ff., halten Nebenbestimmungen bei Bergwerkseigentum deshalb für rechtswidrig; hierüber ist indessen nicht zu befinden). Bereits diese differenzierte Ausgestaltung der beiden Gewinnungsrechte durch das BBergG schließt es aus, im Bergwerkseigentum eine bloße Bewilligung anzusehen, die im Grundbuch einzutragen ist und mit dinglichen Rechten (namentlich §§ 1113 ff., 1191 ff., 1199 ff. BGB) belastet werden kann. Gegenteiliges lässt sich aus dem von der Klägerin herangezogenen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht ableiten. Auch wenn der Regierungsentwurf zum BBergG zunächst nur zwei Berechtsamsformen, nämlich Erlaubnis und Bewilligung, vorsah (Boldt/Weller, aaO, § 9 RdNr. 1 m.w.N.), wurde das Bergwerkseigentum im BBergG gerade nicht als Sonderform der Bewilligung, sondern als eigenständige Form der Bergbauberechtigung mit gesetzlich ausdifferenzierten Regelungen ausgestaltet. Überdies geht der Gesetzgeber selbst in jüngerer Zeit ausdrücklich vom Vorliegen dreier Arten von Bergbauberechtigungen aus, wie der Formulierung des § 2 Abs. 1 Satz 1 BodSchVereinHG zu entnehmen ist. Ob der Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 3 BBergG, nach der eine Bewilligung „erlischt“, wenn Bergwerkseigentum entsteht, ein zusätzliches Argument für die Eigenständigkeit des Bergwerkseigentums zu entnehmen ist, wie es das Verwaltungsgericht angenommen hat, kann angesichts der zahlreichen wesentlichen Unterschiede zwischen Bewilligung und Bergwerkseigentum letztlich offen bleiben.

Ist das Bergwerkseigentum danach nicht als bloßer Sonder- bzw. Unterfall der Bewilligung anzusehen, wie die Klägerin meint, kann sich der von ihr geltend gemachte Anspruch auf Verleihung von Bergwerkseigentum zur Gewinnung des Bodenschatzes „tonige Gesteine zur Her-

stellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln“ im Bewilligungsfeld allenfalls aus den Überleitungsregelungen des § 2 BodSchVereinhG ergeben.

Dies ist jedoch nicht der Fall. § 2 Abs. 1 Satz 1 BodSchVereinhG bestimmt lediglich, dass die bei In-Kraft-Treten des BodSchVereinhG bestehenden Bergbauberechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum) auf Bodenschätze, die nicht in § 3 Abs. 3 BBergG aufgeführt sind, „unberührt bleiben“. Eine Erweiterung der bestehenden Rechtsposition, wie sie die Klägerin anstrebt, lässt sich daraus nicht ableiten (vgl. bereits SächsOVG, Beschl. v. 24.5.1996, ZfB 1996, 149 [150]).

Für § 2 Abs. 2 BodSchVereinhG gilt im Ergebnis nichts anderes (dies offen lassend Hoffmann, BB 1996, 1450 [1453]). Nach Satz 1 der genannten Vorschrift bleiben Bodenschätze, auf die sich eine Bergbauberechtigung i.S.v. § 2 Abs. 1 BodSchVereinhG bezieht, „bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung der Bergbauberechtigung bergfreie Bodenschätze“. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BodSchVereinhG gilt das Gleiche für Bodenschätze, auf die sich eine Bewilligung bezieht, die nach § 12 Abs. 2 BBergG dem Inhaber einer Erlaubnis erteilt wird.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 BodSchVereinhG ist nach seinem klaren Wortlaut nicht anwendbar, weil die Klägerin keine Bewilligung, sondern Bergwerkseigentum begehrt. Soweit die Klägerin demgegenüber vorträgt, § 2 Abs. 2 Satz 2 BodSchVereinhG sei auch auf Bergwerkseigentum anzuwenden, weil es sich bei diesem Gewinnungsrecht um einen bloßen Unter- bzw. Sonderfall der Bewilligung handele, für die es keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedürfe, beruht dies auf ihrem Verständnis vom Bergwerkseigentum, dem sich der Senat aus den bereits dargelegten Gründen nicht anschließen vermag. Dass § 2 BodSchVereinhG ein vom BBergG abweichender Inhalt der gesetzlichen Bergbauberechtigungen zugrunde liegt, macht auch die Klägerin nicht geltend. Bietet § 2 Abs. 2 Satz 2 BodSchVereinhG keine Grundlage für den geltend gemachten Anspruch, kommt es auf die vom Bundesverwaltungsgericht im Normenkontrollurteil vom 17.1.2001 - 6 CN 4.00 - (abgedruckt u.a. in SächsVBl. 2001, 164) aufgeworfene Frage, ob eine Erlaubnis auch dann zu erteilen ist, wenn ein entsprechender Antrag (§ 10 BBergG) vor In-Kraft-Treten des BodSchVereinhG gestellt wurde, der Zeitpunkt der behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung aber nach In-Kraft-Treten des Gesetzes liegt (vgl. auch Gaentzsch, NVwZ 1998, 889 [891]), für das

vorliegende Verfahren nicht an. Im Übrigen hat die Klägerin den Antrag auf Verleihung von Bergwerkseigentum erst im Jahr 1998 gestellt, also zu einem Zeitpunkt, in dem das neue Recht bereits seit Langem in Kraft getreten war. Eine rechtswahrende Antragstellung scheidet schon deshalb aus.

Auch aus § 2 Abs. 2 Satz 1 BodSchVereinhG lässt sich der geltend gemachte Anspruch nicht ableiten. Diese Vorschrift, die in ihrer Formulierung und ihrem Regelungsgehalt der Überleitungsbestimmung des § 150 Abs. 2 BBergG entspricht, ist als Ausnahmenvorschrift zum Grundsatz der Rechtsvereinheitlichung, wie er dem BodSchVereinhG zu Grunde liegt, dahin auszulegen, dass der bisher bestehende Zustand im Sinne eines Bestandsschutzes aufrecht erhalten bleibt. Umfang und Dauer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 BodSchVereinhG geregelten Bergfreiheit werden insoweit durch den Inhalt der bestehenden Berechtigung - abschließend - bestimmt (vgl. zu § 150 Abs. 2 BBergG Boldt/Weller, aaO, § 150 RdNr. 4; wohl auch Piens/Schulte, BBergG, § 150 RdNr. 3, und Dapprich/Römermann, BBergG, § 150 RdNr. 2: „soweit sie sich auf eine aufrecht erhaltene Berechtigung beziehen“). Dass von einer bestehenden Bewilligung weiterhin Gebrauch gemacht werden darf, eine Neuerteilung von Bergwerkseigentum in Fällen der vorliegenden Art aber ausgeschlossen ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Wenn es in § 2 Abs. 2 Satz 1 BodSchVereinhG - ebenso wie in § 150 Abs. 2 BBergG - heißt, dass bestimmte Bodenschätze, auf die sich eine Bergbauberechtigung bezieht „bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung“ der genannten Berechtigung bergfreie Bodenschätze „bleiben“, sieht der Gesetzeswortlaut keine Erweiterung der bestehenden Rechtsposition vor, sondern nur dessen befristete Erhaltung. Die so gefasste „Besitzstandssicherung“ (Begriff bei BVerfG, [Kammer-]Beschl. v. 24.9.1997, EuGRZ 1998, 36 [40]), dient auch nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/3876, abgedruckt u.a. in ZfB 1996, 100 [103 f.]) den Belangen des Bestands- und Vertrauensschutzes (Art. 14, 20 Abs. 3 GG) zugunsten der Inhaber bestehender Bergbauberechtigungen; eine Neuerteilung solcher Rechte außerhalb der ausdrücklich geregelten Fälle ist nach dem eindeutig erklärten Willen des Gesetzgebers jedoch ausgeschlossen (vgl. Gaentzsch, NVwZ 1998, 889 [891]). Dieser am Wortlaut, an der Entstehungsgeschichte und am Normzweck des § 2 BodSchVereinhG orientierten Auslegung lässt sich nicht entgegen halten, dass die Verleihung von Bergwerkseigentum an den Inhaber einer in seinem Bestand geschützten Bewilligung keine Verfestigung der uneinheitlichen

Rechtslage bewirke, weil das im Widerspruch zu den Regelungen des BBergG erteilte Gewinnungsrecht bereits bestehe, der vom Gesetzgeber missbilligte Zustand also selbst dann aufrecht erhalten bleibe, wenn die bestehende Berechtigung in Bergwerkseigentum „umgewandelt“ werde. Auch diese Argumentation der Klägerin verkennt, dass sich Bewilligung und Bergwerkseigentum wesentlich unterscheiden, weil Letzteres dem Inhaber eine deutlich stärkere und inhaltlich anders ausgestaltete Rechtsposition vermittelt. Damit liefe die Verleihung „neuen“ Bergwerkseigentums dem verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden - wenn nicht gar gebotenen - Gesetzeszweck zuwider, eine umfassende Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse an Bodenschätzen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund bildet § 2 Abs. 2 BodSchVereinhG eine abschließende Regelung, die - wie das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen hat - weder einer erweiternden Auslegung noch einer analogen Anwendung zugänglich ist.

Aus Vertrauens- oder Bestandsschutzerwägungen, auf die sich die Klägerin beruft, lässt sich nichts anderes herleiten. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht daran gehindert, im Zuge einer Rechtsänderung Bewilligungs- oder Verleihungsansprüche zu beseitigen, die durch eine frühere Rechtslage begründet wurden (vgl. zu § 2 BodSchVereinhG bereits BVerfG, [Kammer-]Beschl. v. 24.9.1997, EuGRZ 1998, 36 [40]: „Ob diese Regelungen verfassungsrechtlich geboten waren, bedarf keiner Entscheidung.“; SächsOVG, Beschl. v. 24.5.1996, ZfB 1996, 149 [150] m.w.N.). In diesem Zusammenhang bildet Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nur einen verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab, an dem das einfache Recht zu messen ist, nicht etwa eine eigenständige Anspruchsgrundlage zur Erweiterung der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Bundesgesetzgebers. Dies gilt auch dann, wenn die fehlende Beleihbarkeit der eigentumsrechtlich (Art. 14 Abs. 1 GG) geschützten Bewilligung eine wirtschaftliche Nutzung des Bodenschatzes erheblich erschwert, wie es die Klägerin vorträgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Einer Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO) bedarf es nicht, weil die Klägerin unterlegen ist und diese Kosten deshalb selbst zu tragen hat.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, O2625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:

Dr. Sattler

Franke

Meng

**Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 25.000,00 DM festgesetzt.

### **Gründe**

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG legt der Senat das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der Beleihbarkeit des Gewinnungsrechts zugrunde, das die Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts übereinstimmend auf 25.000,00 DM beziffert haben (vgl. S. 2 der Verhandlungsniederschrift vom 9.3.2000).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Sattler

Franke

Meng